

**Ordnung
über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern
im Rahmen des Zulassungsverfahrens
zum Master-Studiengang
Digital Governance and Administration
der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
(Auswahl DiGA WiSo)**

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Das in dieser Ordnung beschriebene Verfahren regelt die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum Master-Studiengang Digital Governance and Administration der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H). ²Es wird dann angewendet, wenn die Zahl der zu einem Zulassungstermin eingegangenen Bewerbungen für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

**§ 2
Verfahrensgrundsätze**

- (1) ¹Zu einem vom Studiensekretariat bekannt gegebenen Bewerbungstermin sind dort mit der Bewerbung die folgenden Unterlagen einzureichen: a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, b) Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs oder ersatzweise eine Bestätigung des Leistungsstands im noch nicht abgeschlossenen Studiengang, c) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse bei einer anderen Erstsprache als Englisch. ²Im Auswahlverfahren werden grundsätzlich nur Bewerbungen berücksichtigt, die fristgerecht vollständig eingegangen sind und bei denen die Erfüllung der sonstigen Zulassungsbedingungen festgestellt wurde (gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der HSU/UniBw H sowie der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung DiGA).
- (2) Studierende aus einem noch nicht abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Studiengang werden im Auswahlverfahren mitberücksichtigt, wenn sie zum Bewerbungstermin in dem Studiengang Leistungen für den Erwerb von mindestens 80 % des Umfangs des Studiengangs erbracht haben (d.h. im Falle eines Bachelor-Studiengangs mit 180 ECTS-Leistungspunkten mindestens 144 ECTS-Leistungspunkte).
- (3) ¹Bei der Auswahl werden zunächst bis zu 50 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerbungen mit einem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Studiengang nach der dort erzielten Gesamtnote gemäß § 4 vergeben. ²Bei Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Nach dem Verfahrensschritt des Absatzes 3 werden die noch zur Verfügung stehenden Studienplätze unter den noch ohne Studienplatz verbleibenden

Bewerbungen gemäß der Rangfolge anhand des gleichgewichteten arithmetischen Mittels der beiden Noten gemäß § 3 und § 4 vergeben. ²Bei Gleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Kriterium Hochschulzugangsberechtigung

¹Das Kriterium wird bemessen anhand der auf eine Stelle nach dem Komma angegebenen Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. ³Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punktesystem oder ein Ergebnis nach einer anderen als einer sechsstufigen Notenskala aus, wird das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in das sechsstufige Notensystem umgerechnet. ⁴Dabei wird eine sich rechnerisch ggf. ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. ⁵Für die Umrechnung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen gilt die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen“ (KMK Beschluss vom 15.3.1991 i.d.F. v. 12.9.2013). ⁶Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis in Textform mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2, bei „gut“ mit 2,0, bei „befriedigend“ mit 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7 an der Auswahl teil. ⁷Bewerberinnen bzw. Bewerber, für die eine Gesamtnote nicht festgestellt werden kann, nehmen mit der Note 4,0 an der Auswahl teil.

§ 4

Kriterium erster berufsqualifizierender Studienabschluss

¹Das Kriterium wird bemessen anhand der auf eine Stelle nach dem Komma angegebenen Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs. ²Im Falle eines noch nicht abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Studiengangs wird der als Zwischennote bestätigte Leistungsstand gemäß § 2 (1) herangezogen. ³Personen mit ausländischen Studienabschlüssen haben eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK zusammen mit dem Zulassungsgesuch einzureichen. ⁴Sollte eine Note entsprechend einer sechsstufigen Notenskala nicht vorliegen, gilt das Verfahren zur Umrechnung bei der Hochschulzugangsberechtigung (§ 3) sinngemäß. ⁵Bewerberinnen bzw. Bewerber, für die eine Note nicht festgestellt werden kann, nehmen mit der Note 4,0 an der Auswahl teil.

§ 5

Durchführung des Verfahrens

¹Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Verfahrens erfolgt durch das Studiensekretariat. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Evaluierung

Die Regeln dieser Auswahlordnung werden alle zwei Jahre durch den Prüfungsausschuss überprüft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HSU/UniBw H in Kraft.